



TÄTIGKEITSBERICHT 2007

des
UNABHÄNGIGEN
VERWALTUNGSSENATES
des Landes Vorarlberg

TÄTIGKEITSBERICHT 2007

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat in ihrer Sitzung vom 29. Jänner 2008 gemäß § 14 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, nachstehenden Bericht über die Tätigkeit im Jahre 2007 und die dabei gesammelten Erfahrungen beschlossen.

Der Präsident



Dr Bernhard Röser

INHALTSVERZEICHNIS

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation	1
1. Gesetzliche Grundlagen	1
2. Zuständigkeiten	1
3. Personelle Situation	4
4. Sitz und Ausstattung	4
5. Geschäftsverteilung	5
6. Vollversammlung	5
7. Dokumentation	5
8. Vorsitzendenkonferenz	6
9. Allgemeines	6
B Verfahren	7
1. Anfall von Rechtssachen	7
2. Erledigung von Rechtssachen	8
3. Höchstgerichtliche Verfahren	10
a) Beschwerden gegen UVS-Bescheide.....	10
b) Normprüfungsanträge	11
C Sonstiges	13

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation	14
B Verfahren	14
1. Anfall von Rechtssachen	14
2. Erledigung von Rechtssachen	15
3. Unerledigte Rechtssachen	15
4. Mündliche Verhandlungen	15
5. Teilnahme der belangten Behörde	15

III. Tabellen und Grafiken

Anlagen 1 bis 14	17
-------------------------------	-----------

I. Bericht über die Tätigkeit

A Organisation

1. Gesetzliche Grundlagen

Die verfassungsrechtlichen Regelungen über die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern befinden sich in den Art 129 bis 129b des Bundes-Verfassungsgesetzes. Dort ist ua bestimmt, dass die unabhängigen Verwaltungssenate neben dem Verwaltungsgerichtshof in Wien zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit der öffentlichen Verwaltung berufen sind.

Das Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat, LGBl Nr 34/1990, in der Fassung LGBl Nr 6/2003, regelt die Einrichtung und Organisation des Unabhängigen Verwaltungssenates des Landes Vorarlberg.

Auf Grund des zuletzt genannten Gesetzes wurde von der Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates die Geschäftsordnung des Unabhängigen Verwaltungssenates, AB1 Nr 23/1991, in der Fassung AB1 Nr 10/2003, erlassen.

Das Verfahren vor den unabhängigen Verwaltungssenaten ist im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 und im Verwaltungsstrafgesetz 1991 geregelt.

2. Zuständigkeiten

- a) Gemäß Art 129a Abs 1 B-VG erkennen die unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges, sofern ein solcher in Betracht kommt,
 1. in Verfahren wegen Verwaltungsübertretungen, ausgenommen Finanzstrafsachen des Bundes,
 2. über Beschwerden von Personen, die behaupten, durch die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt in ihren Rechten verletzt zu sein, ausgenommen in Finanzstrafsachen des Bundes,
 3. in sonstigen Angelegenheiten, die ihnen durch die die einzelnen Gebiete der Verwaltung regelnden Bundes- oder Landesgesetze zugewiesen werden,
 4. über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht in Angelegenheiten der Z 1, soweit es sich um Privatanklagesachen oder um das landesgesetzliche Abgabenstrafrecht handelt, und der Z 3.

Landesgesetze (UVS Vorarlberg)

Nach § 2 Abs 2 des Gesetzes über den Unabhängigen Verwaltungssenat erkennt der UVS "..... über Berufungen gegen Bescheide, die von der Bezirkshauptmannschaft auf der Grundlage landesgesetzlicher Vorschriften in erster Instanz erlassen worden sind, soweit nicht durch Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist." Aus dieser allgemeinen Regelung sowie aus speziellen (im Folgenden paragrafenweise bezeichneten) Bestimmungen in verschiedenen Landesgesetzen ergeben sich derzeit Zuständigkeiten des UVS in folgenden Landesgesetzen:

- Auskunftsgesetz
- Baugesetz
- Bergführergesetz (§ 44 Abs 1)
- Bestattungsgesetz
- Bezügesetz 1998 (§ 28)
- Bienenzuchtgesetz
- Bodenseefischereigesetz
- Campingplatzgesetz
- Dokumenten-Weiterverwendungsgesetz (§ 12)
- Elektrizitätswirtschaftsgesetz (II. Hauptstück)
- Feuerpolizeiordnung
- Fischereigesetz (ua §§ 7 Abs 3 und 23 Abs 4)
- Fleischuntersuchungsgebührengesetz
- Gasgesetz
- Gemeindeangestelltengesetz 2005 (§ 82 Abs 6)
- Gemeindebedienstetengesetz 1998 (II. Hauptstück 9. Abschnitt)
- Gemeindegutgesetz (§ 17)
- Gesetz über landwirtschaftliche Materialseilbahnen
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung
- Grundverkehrsgesetz (§ 11 Abs 2 und 5)
- IPPC- und Seveso-II-Anlagengesetz
- Jagdgesetz (ua § 19 Abs 1 lit d)
- Kanalisationsgesetz
- Katastrophenhilfegesetz
- Kindergartengesetz
- Klärschlammgesetz
- Landesbedienstetengesetz 1988 (II. Hauptstück 9. Abschnitt sowie § 122 Abs 6)
- Landesbedienstetengesetz 2000 (III. Hauptstück 2. Abschnitt)
- Landesforstgesetz (mit Ausnahme des 1., 2., 4. und 5. Abschnittes)
- Landes-Jugendwohlfahrtsgesetz
- Landes-Luftreinhaltegesetz
- Landes-Pflegegeldgesetz
- Landes-Umweltinformationsgesetz (§ 8)
- Land- und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz (§ 11 Abs 5)
- Lichtspielgesetz
- Pflanzenschutzgesetz (ua § 11 Abs 5)
- Pflegeheimgesetz
- Raumplanungsgesetz (§§ 52 und 56)

- Sozialbetreuungsberufegesetz
- Sozialhilfegesetz (§ 15 Abs 8 iVm §§ 7a und 10)
- Spielapparategesetz
- Spitalgesetz
- Sportgesetz
- Straßengesetz
- Tiergesundheitsfondsgesetz
- Tierzuchtgesetz (§ 9 Abs 4)
- Veranstaltungsgesetz
- Vergabenachprüfungsgesetz (§ 1)
- Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz (ua § 15 Abs 7)
- Wasserversorgungsgesetz

3. Personelle Situation

Der Unabhängige Verwaltungssenat bestand im Berichtsjahr aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und acht weiteren Mitgliedern. Das Beschäftigungsausmaß betrug bei zwei dieser Mitglieder 70 v.H. und bei einem Mitglied 60 v.H. des Beschäftigungsausmaßes eines vollbeschäftigten Mitglieds.

An weiterem Personal standen dem Verwaltungssenat drei Sekretärinnen zur Verfügung. Das Beschäftigungsausmaß einer dieser Sekretärinnen betrug nur 50 v.H.

4. Sitz und Ausstattung

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist im Gebäude Römerstraße 22 in Bregenz untergebracht.

Die Bücherei des Verwaltungssenates wurde im Berichtsjahr weiter ausgebaut. Über das Internet stehen den Mitgliedern verschiedene europäische und österreichische Rechtsinformationssysteme zur Verfügung.

Als "sonstige Angelegenheiten" im Sinne der obigen Ziffer 3 wurden seit Einrichtung der unabhängigen Verwaltungssenate Zuständigkeiten zur Entscheidung über Rechtsmittel (Berufungen, Beschwerden, Anträge) in folgenden Gesetzen übertragen:

Bundesgesetze (alle UVS)

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (§ 38 Abs 8)
- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (§ 36 Abs 2)
- Apothekengesetz (§ 45 Abs 2)
- Ärztesgesetz 1998 (§§ 13a, 35a und 39 Abs 3)
- Bankwesengesetz (§ 41 Abs 3)
- Behinderteneinstellungsgesetz (§ 19a Abs 2a)
- Biozid-Produkte-Gesetz (§§ 35, 36, 38 und 39)
- Börsengesetz 1989 (§ 25 Abs 7)
- Chemikaliengesetz 1996 (§§ 61 Abs 5 und 67 Abs 6)
- Epidemiegesezt 1950 (§ 43 Abs 5)
- Forstgesetz 1975 (§ 170 Abs 6)
- Fremdenpolizeigesetz 2005 (§ 9 Abs 1 Z 1 und Abs 6 sowie § 82)
- Führerscheingesetz (§§ 35 Abs 1 und 36 Abs 1)
- Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996 (§ 16 Abs 6)
- Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (§§ 36 Abs 3, 40 Abs 4 und 91 Abs 4)
- Gewerbeordnung 1994 (§§ 359a und 365r Abs 3)
- Grundversorgungsgesetz-Bund 2005 (§ 9 Abs 2)
- Güterbeförderungsgesetz 1995 (§ 20 Abs 7)
- Hebammengesetz (§ 12 Abs 9)
- Immissionsschutzgesetz-Luft (§ 17 Abs 4)
- Kraftfahrzeuggesetz 1967 (§ 123 Abs 1 und 1a)
- Kraftfahrlineingesetz (§ 21)
- Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (§ 42d)
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz (§§ 28 Abs 6 und 39 Abs 5)
- Luftfahrtgesetz (§ 140 Abs 2)
- Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen (§ 14 Abs 2)
- Med. Masseur- u. Heilmasseurgesetz (§§ 15 Abs 4, 16 Abs 3, 46 Abs 3, 47 Abs 4, 48 Abs 3, 67 Abs 4)
- Militärbefugnisgesetz (§ 54)
- MTD-Gesetz (§§ 7a Abs 5 und 12 Abs 4)
- Notariatsordnung (§ 36c Abs 3)
- Polizeioperationsgesetz (§ 17 Abs 1 und 2)
- Produktsicherheitsgesetz 2004 (§ 18)
- Rechtsanwaltsordnung (§ 8c Abs 3)
- Sanitätergesetz (§§ 25 Abs 4 und 50 Abs 4)
- Schifffahrtsgesetz (§§ 37 Abs 2 und 71 Abs 2)
- Sicherheitspolizeigesetz (§§ 88 und 89)
- Strahlenschutzgesetz (§ 41 Abs 4)
- Studienförderungsgesetz (§ 52b Abs 5)
- Tierschutzgesetz (§ 33 Abs 2)
- Tierseuchengesetz (§ 76)
- Tabaksteuergesetz (§§ 45 Abs 2 und 47 Abs 2)

5. Geschäftsverteilung

Die Vollversammlung des Unabhängigen Verwaltungssenates hat am 5. Dezember 2006 die Geschäftsverteilung für das Jahr 2007 (ABl Nr 50/2006) und am 3. Juli 2007 eine Änderung dieser Geschäftsverteilung (ABl Nr 28/2007) beschlossen.

6. Vollversammlung

Zusätzlich zu den bereits unter Punkt 5. angeführten Sitzungen waren im Berichtsjahr zwei weitere Sitzungen erforderlich. Am 6. Februar 2007 wurde der Tätigkeitsbericht 2006 und am 11. Dezember 2007 wurde die Geschäftsverteilung 2008 beschlossen.

7. Dokumentation

Die Dokumentation der Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde weiter ausgebaut. Zum einen werden für den internen Gebrauch alle Entscheidungen im Volltext gesammelt. Zum anderen werden jene Rechtssätze, die zu einzelnen Entscheidungen gebildet werden und die für die Auslegung einer Rechtsvorschrift von allgemeinem Interesse sind, in die Judikaturdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) eingegeben. Diese Judikaturdokumentation ist über das Internet allgemein zugänglich und gibt ua Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes, des Verwaltungsgerichtshofes sowie der unabhängigen Verwaltungssenate wieder. Derzeit enthält die Judikaturdokumentation des RIS 1212 Rechtsdokumente des UVS Vorarlberg.

Rechtssätze zu verschiedenen Entscheidungen des UVS Vorarlberg wurden auch in der "Zeitschrift der Unabhängigen Verwaltungssenate" (ZUV) veröffentlicht.

Weiters wurden über die im Internet eingerichtete Homepage des UVS Vorarlberg (www.uvs-vorarlberg.at) verschiedene aktuelle Entscheidungen des UVS allgemein zugänglich gemacht.

Auf der Homepage des UVS müssen nunmehr auch nach § 6 Abs 3 und 4 des Vergabepflichtprüfungsgesetzes jeweils der Eingang eines Antrages auf Nichtigkeitsklärung und die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung in einem Nichtigkeitsverfahren veröffentlicht werden.

8. Vorsitzendenkonferenz

Auf gesamtösterreichischer Ebene besteht eine Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate. Diese dient vor allem einem Erfahrungsaustausch sowie der Beratung gemeinsamer Anliegen. Auch hat die Konferenz wieder gemeinsame Stellungnahmen an die zuständigen Stellen des Bundes und der Länder übermittelt.

Im Berichtsjahr hatte Tirol den Vorsitz dieser Konferenz inne. Es fanden zwei Sitzungen statt. Schwerpunkte der Beratungen im Berichtsjahr waren das Vorhaben der Einrichtung von Landesverwaltungsgerichten sowie Fragen im Zusammenhang mit den Verwaltungsverfahrensgesetzen.

9. Allgemeines

Die Mitglieder des Unabhängigen Verwaltungssenates haben wieder an verschiedenen externen Fortbildungsveranstaltungen teilgenommen. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang Fachseminare zum Fremdenpolizeigesetz (Veranstalter: UVS Tirol), zum Führerscheingesetz (Veranstalter: UVS Steiermark) und zum gewerblichen Betriebsanlagenrecht (Veranstalter: UVS Tirol).

Als zweckmäßig unter dem Gesichtspunkt der Regelung des Dienstbetriebes, der Information und einer die Unabhängigkeit der Mitglieder wahrenenden, möglichst einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungssenates haben sich regelmäßig stattfindende Mitgliederbesprechungen erwiesen.

B Verfahren

1. Anfall von Rechtssachen

Im Berichtsjahr sind insgesamt 1163 Rechtssachen angefallen. Es handelte sich dabei um 835 Berufungen in Strafsachen, elf Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerden), 22 Schubhaftbeschwerden und acht Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz, 21 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz, einen Devolutionsantrag sowie 265 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 77 Fällen um die Vollziehung von insgesamt acht verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 188 Fällen um die Vollziehung von insgesamt neun verschiedenen Bundesgesetzen. Auf die Anlagen 3 und 6 wird verwiesen.

Bei der Zählung der Rechtssachen gibt es Unterschiede zwischen den einzelnen UVS. Zur Zählweise des UVS Vorarlberg in den Strafsachen ist zu bemerken, dass die Berufungswerber in etwa der Hälfte der Fälle im gleichen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft wegen mehrerer Übertretungen bestraft worden waren und im selben Schriftsatz gegen alle oder mehrere dieser Bestrafungen berufen haben; soweit es sich dabei um Übertretungen desselben Gesetzes gehandelt hat, wurden solche Berufungen nur als 1 Rechtssache gezählt, es sei denn, dass einerseits eine Kammer und andererseits ein Einzelmitglied des Verwaltungssenates für die Erledigung der Berufung zuständig war. Nach der Zählweise des UVS Vorarlberg in den Administrativsachen liegt auch dann nur 1 Fall vor, wenn gegen denselben Bescheid mehrere Parteien (zB Nachbarn) unterschiedliche Berufungen erhoben haben. Nur wenn sowohl der erstinstanzliche Antragsteller als auch andere Parteien berufen haben, werden Berufungen als zwei Rechtssachen gezählt. Gegenschriften an die Höchstgerichte sowie Ersatzbescheide im Falle einer Behebung durch ein Höchstgericht werden in den Statistiken ebenso wenig als neu angefallene bzw erledigte Rechtssachen ausgewiesen wie zB Anträge auf Verfahrenshilfe oder andere gesonderte verfahrensrechtliche Entscheidungen innerhalb eines Rechtsmittelverfahrens.

Die Strafverfahren betreffen 53 verschiedene Bundes- und Landesgesetze. Zahlenmäßige Schwerpunkte bilden die Übertretungen nach der Straßenverkehrsordnung, nach dem Kraftfahrzeuggesetz, nach dem Bundesstraßen-Mautgesetz, nach dem Führerscheinggesetz, nach der Gewerbeordnung, nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz, nach dem Gefahrgutbeförderungsgesetz, nach dem Güterbeförderungsgesetz und nach dem Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz.

Die Maßnahmenbeschwerden betreffen Hausdurchsuchungen (6), Festnahmen (5), Beschlagnahmen von Gegenständen (3), Einweisungen in das LKH Rankweil (2), eine Personendurchsuchung, ein Abschleppen eines Kraftfahrzeuges sowie ein Verbot einer Tierhaltung.

Die zahlenmäßigen Schwerpunkte bei den Administrativverfahren bilden die Berufungen nach dem Führerscheingesezt, nach dem Grundverkehrsgesezt, nach der Gewerbeordnung, nach dem Gesezt über Naturschutz und Landschaftsentwicklung, nach dem Fremdenpolizeigesezt und nach dem Baugesetz.

Von den im Berichtsjahr angefallenen Berufungen in Strafsachen fallen ca vier Prozent und von den im gleichen Zeitraum angefallenen Administrativsachen ca 19 Prozent in die Zuständigkeit der Kammern, die aus drei Mitgliedern bestehen. Für die Erledigung der Maßnahmenbeschwerden, der Schubhaftbeschwerden und der Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesezt ist immer ein Einzelmitglied zuständig. Bei einer Berücksichtigung aller neu angefallenen Rechtssachen ist in 7,5 Prozent eine Kammer- statt einer Einzelmitgliedzuständigkeit gegeben (vgl die Anlagen 9 und 10).

2. Erledigung von Rechtssachen

Zur Zählweise der Rechtssachen wird auf den zweiten Absatz des obigen Punktes B 1. verwiesen.

Die Gesamtzahl der Erledigungen von Rechtssachen im Berichtsjahr beträgt 1320. Es wurden 957 Berufungen in Verwaltungsstrafsachen, acht Maßnahmenbeschwerden, 24 Schubhaftbeschwerden und 17 Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesezt, 21 Anträge nach dem Vergabenachprüfungsgesezt sowie 293 Berufungen gegen Bescheide in Administrativsachen erledigt. Bei den zuletzt genannten Berufungen ging es in insgesamt 91 Fällen um die Vollziehung von insgesamt neun verschiedenen Landesgesetzen sowie in insgesamt 202 Fällen um die Vollziehung von insgesamt sieben verschiedenen Bundesgesetzen.

Die Anzahl der unerledigten Fälle am Ende des Berichtsjahres betrug 405. Davon waren 25 vor dem 1.1.2007 beim Verwaltungssenat angefallen.

In 699 Verfahren (somit in ca 53 Prozent aller Fälle) waren öffentliche mündliche Verhandlungen erforderlich (vgl die Anlage 7). Die tatsächliche Zahl der Verhandlungstermine liegt wegen erforderlicher Vertagungen höher; dies trotz Berücksichtigung des Um-

42 Rechtssachen wurden in Bludenz und zwei Rechtssachen in Mittelberg verhandelt. Dazu kommen noch einzelne Verhandlungen an Ort und Stelle nach Durchführung eines Ortsaugenscheines.

Eine anwaltliche Vertretung der Berufungswerber bzw der Beschwerdeführer lag in 792 Fällen (somit in 60 Prozent aller Verfahren) vor (vgl die Anlage 8).

Im Berichtsjahr wurden zwei Anträge auf Verfahrenshilfe gestellt. Diesen konnte nicht stattgegeben werden.

Nähere Einzelheiten über die Art der Erledigung der Rechtssachen sind den Anlagen 4 und 12 zu entnehmen.

3. Höchstgerichtliche Verfahren

- a) Gegen die Entscheidungen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden im Berichtsjahr 30 Beschwerden an den Verfassungsgerichtshof und 97 Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. In der Zahl der Verwaltungsgerichtshofbeschwerden sind auch jene berücksichtigt, die nach erfolgloser Beschwerdeerhebung beim Verfassungsgerichtshof aufgrund eines Abtretungsantrages an den Verwaltungsgerichtshof gelangten.

Der Verfassungsgerichtshof lehnte in allen 31 Fällen, in denen er im Berichtsjahr über Beschwerden gegen Bescheide des Unabhängigen Verwaltungssenates entschied, die Behandlung der Beschwerde ab.

Der Verwaltungsgerichtshof lehnte in 37 Fällen die Behandlung der Beschwerde ab und wies 22 Beschwerden als unbegründet ab. Eine Beschwerde wies er zurück. Bei sechs Beschwerden stellte er das Verfahren ein. In 17 Fällen hob der Verwaltungsgerichtshof den Bescheid des Verwaltungssenates auf. In zwei Fällen wurde die Beschwerde teilweise abgewiesen und wurde ihr teilweise stattgegeben. (In den Grafiken der Anlage 14 werden die zuletzt genannten Fälle sowohl bei "Abweisung" als auch bei "Bescheidaufhebung" berücksichtigt.)

In den 17 Jahren des Bestehens des Unabhängigen Verwaltungssenates wurden insgesamt 492 Beschwerden gegen Bescheide des Verwaltungssenates an den Verfassungsgerichtshof erhoben. Somit wurden ungefähr 3,1 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 4,3 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verfassungsgerichtshof angefochten.

Im selben Zeitraum wurden insgesamt 1204 Beschwerden gegen Entscheidungen des Verwaltungssenates an den Verwaltungsgerichtshof erhoben. Dies bedeutet, dass 7,6 Prozent aller bescheidmäßigen Erledigungen bzw 10,5 Prozent jener Erledigungen, in denen dem Antrag des Rechtsmittelwerbers nicht zur Gänze entsprochen wurde, beim Verwaltungsgerichtshof angefochten wurden.

Während des genannten Zeitraumes wurden vom Verfassungsgerichtshof und vom Verwaltungsgerichtshof insgesamt 1642 Beschwerden erledigt. Dabei betrug die Aufhebungsquote hinsichtlich der angefochtenen Bescheide des UVS Vorarlberg

beim Verfassungsgerichtshof nur 4,9 Prozent und beim Verwaltungsgerichtshof nur 15,8 Prozent bzw ohne Berücksichtigung der Einstellungen und Zurückweisungen 18,1 Prozent. Vergleichsweise führte die Gesamtheit der Verwaltungsgerichtshof-Erledigungen ohne Einstellungen und Zurückweisungen im Jahr 2006 zu einer Aufhebungsquote von 34,95 Prozent (Tätigkeitsbericht des VwGH 2006).

Die obigen Zahlen betreffen jeweils jene Beschwerden und Entscheidungen, von denen der Verwaltungssenat im Berichtsjahr bzw in den 17 Jahren seines Bestehens Kenntnis erhielt. Auf die Anlagen 13 und 14 wird verwiesen.

- b) Der Verwaltungsgerichtshof hat im Berichtsjahr mehrere Anträge an den Verfassungsgerichtshof auf Aufhebung bestimmter Wortfolgen im Ausländerbeschäftigungsgesetz gestellt. In diesen Anträgen hat der Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen Bedenken dahingehend geäußert, dass die gesetzliche Festlegung einer Mindeststrafe für das Beschäftigen von Ausländern ohne die erforderliche Bewilligung gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoße, weil das Gesetz dabei nicht unterscheidet, ob das Delikt von einem Unternehmer im Zusammenhang mit der Führung eines Betriebes oder von einem Privaten im Rahmen seines Haushaltes begangen werde. Der UVS Vorarlberg hat sich diesen Bedenken angeschlossen und dieselbe Bestimmung des Ausländerbeschäftigungsgesetzes in bei ihm anhängigen Verfahren ebenfalls angefochten. Der Verfassungsgerichtshof kam aber in seiner Entscheidung über diese Anträge des Verwaltungsgerichtshofes und des Verwaltungssenates zum Ergebnis, die angefochtene Regelung sei nicht unsachlich, weil auch der Private regelmäßig einen erheblichen wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwaltungsübertretung ziehen könne.

Weiters hat der UVS Vorarlberg den § 89 Abs 4 des Sicherheitspolizeigesetzes angefochten. Nach § 31 Abs 1 Sicherheitspolizeigesetz hat der Bundesminister für Inneres durch Verordnung Richtlinien für das Einschreiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu erlassen. Diese Richtlinien gelten offenbar auch für die Angehörigen der Gemeindegewalt, obwohl dem Bundesgesetzgeber für die Erlassung einer solchen Gesetzesbestimmung nach Auffassung des Verwaltungssenates hinsichtlich der Angehörigen der Gemeindegewalt keine verfassungsrechtliche Zuständigkeit zukommt. Die gleichen Bedenken bestehen sinngemäß hinsichtlich des § 89 Abs 4 Sicherheitspolizeigesetz, weil nach dieser Bestimmung der unabhängige Verwaltungssenat über eine Verletzung einer Richtlinie auch durch ein Organ einer Gemeindegewalt zu entscheiden hat. Über diesen Antrag ist im Berichtsjahr noch keine Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes ergangen.

Der UVS Vorarlberg hat den Antrag an den Verfassungsgerichtshof auf Feststellung gerichtet, eine Verordnung des Bürgermeisters der Stadt Feldkirch über eine Zonenbeschränkung nach der Straßenverkehrsordnung sei gesetzwidrig gewesen. Der Verwaltungssenat begründete diesen Antrag damit, dass die Verordnung im Zeitpunkt des beim Verwaltungssenat verfahrensgegenständlichen Verstoßes gegen dieselbe nicht entsprechend § 94d Z 4 StVO von der Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich, sondern vom Bürgermeister im übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde erlassen war. Der Verfassungsgerichtshof hat über diesen Antrag im Berichtsjahr noch nicht entschieden.

C Sonstiges

Der Unabhängige Verwaltungssenat hat gegenüber den zuständigen Stellen des Landes und des Bundes zu mehreren Entwürfen von Landes- und Bundesgesetzen Stellungnahmen abgegeben bzw. legislative Maßnahmen angeregt. Ebenso hat der Verwaltungssenat an den gemeinsamen Stellungnahmen der Konferenz der Vorsitzenden der unabhängigen Verwaltungssenate mitgewirkt.

Ein Mitglied des Verwaltungssenates hat am Seminar „Einführung in das AVG“ der Verwaltungsakademie Vorarlberg als Referent mitgewirkt.

II. Bericht über die bei der Tätigkeit gesammelten Erfahrungen

A Organisation

Der Unabhängige Verwaltungssenat ist auch in organisatorischer Hinsicht weitgehend eigenständig. Eine wichtige Voraussetzung für diese Eigenständigkeit ist die auf Grund eines umfassenden eigenen Untervoranschlags im Landesvoranschlag gegebene budgetmäßige Eigenverantwortung des Verwaltungssenates. Im erforderlichen Umfang erhielt der Verwaltungssenat die von ihm gewünschte Unterstützung durch das Amt der Landesregierung.

Die personelle Zusammensetzung des Unabhängigen Verwaltungssenates ist im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr unverändert geblieben.

Neben den Mitgliedern bestand das ganze weitere Personal des Verwaltungssenates weiterhin lediglich aus drei Sekretärinnen, von denen eine nur halbtätig beschäftigt war. Die Sekretärinnen erledigen ein Spektrum von Aufgaben, welches auf Grund der organisatorischen Eigenständigkeit des Verwaltungssenates sehr breit ist. Dieser personelle Aufwand ist auch im Vergleich mit anderen Verwaltungssenaten äußerst gering.

Die Raumkapazität im UVS-Gebäude ist bis auf ein kleines Zimmer erschöpft.

B Verfahren

1. Im Jahr 2007 hat die Zahl der neuen Rechtssachen (1163) im Vergleich zum Vorjahr (1297) um etwas mehr als zehn Prozent abgenommen.

Die Anzahl der verschiedenen von den Rechtssachen betroffenen Rechtsbereiche (gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich jeweils nur als 1 Zuständigkeit gezählt) ist mit 22 gegenüber dem Vorjahr gleich geblieben.

Der Anteil der Berufungen in Administrativsachen, der Anträge nach dem Vergabenausschreibungsgesetz und der Beschwerden an der Gesamtzahl der neuen Rechtssachen (somit einschließlich der Berufungen in Verwaltungsstrafsachen) hat im Berichtsjahr (28 Prozent) gegenüber dem Vorjahr (29 Prozent) geringfügig abgenommen. Im ersten Bestandsjahr des UVS (1991) hatte dieser Anteil erst neun Prozent ausgemacht.

Der Anteil jener Fälle, für deren Erledigung eine aus drei Mitgliedern bestehende Kammer statt einem Einzelmitglied zuständig ist (7,5 Prozent), hat gegenüber dem Vorjahr (6 Prozent) etwas zugenommen.

2. Die Erledigungszahl von 1320 ist insgesamt um fast fünf Prozent höher als jene des Vorjahres (1260).
3. Am Ende des Berichtsjahres waren 405 Rechtssachen unerledigt, von denen nur 25 vor Beginn des Berichtsjahres beim Verwaltungssenat angefallen sind. Die Anzahl der noch unerledigten Fälle war damit um ca 28 Prozent niedriger als zu Beginn des Berichtsjahres (562 Rechtssachen).
4. In ca 53 Prozent aller erledigten Verfahren wurde eine mündliche Verhandlung unter Beziehung der Beteiligten durchgeführt (2006: ca 50 Prozent). In einigen Fällen waren dafür mehrere verschiedene Termine erforderlich, weil das Ermittlungsverfahren noch weiterzuführen war.
5. In den Verfahren vor dem Verwaltungssenat hat die Behörde, die den angefochtenen Bescheid erlassen hat, die Stellung einer Partei. In einzelnen Strafberufungsverfahren hatten auch das Arbeitsinspektorat (Arbeitnehmerschutzvorschriften) und die Abgabenbehörde (Ausländerbeschäftigungsgesetz) Parteistellung und machten von der Möglichkeit einer Teilnahme an der Verhandlung Gebrauch.

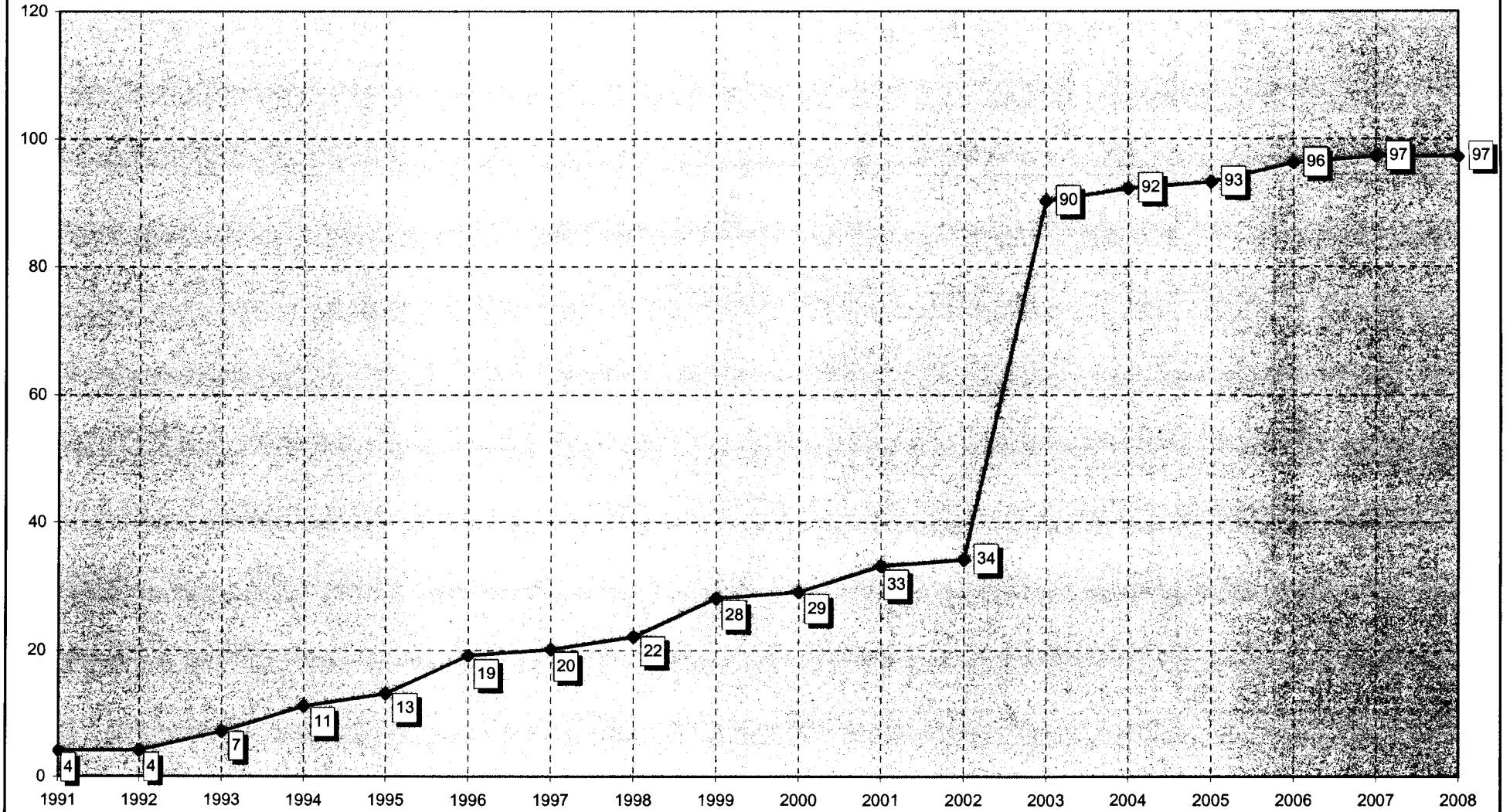
An den Verhandlungen betreffend Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz hat regelmäßig ein Vertreter der belangten Behörde teilgenommen. In diesen Verfahren sowie in einigen Verfahren über Schubhaftbeschwerden wurde von der belangten Behörde eine Gegenschrift zur Beschwerde erstattet.

Insgesamt hat in 44 der im Berichtsjahr abgeschlossenen Verfahren mindestens ein Vertreter einer Behörde mit Parteistellung an den Verhandlungen teilgenommen.

Weiters haben an den mündlichen Verhandlungen (neben den Rechtsmittelwerbern, Zeugen, Sachverständigen und Dolmetschern) Vertreter von Gemeinden, der Naturschutzanwalt sowie andere mitbeteiligte Parteien und Beteiligte in den auch ihre Interessen berührenden Verfahren teilgenommen.

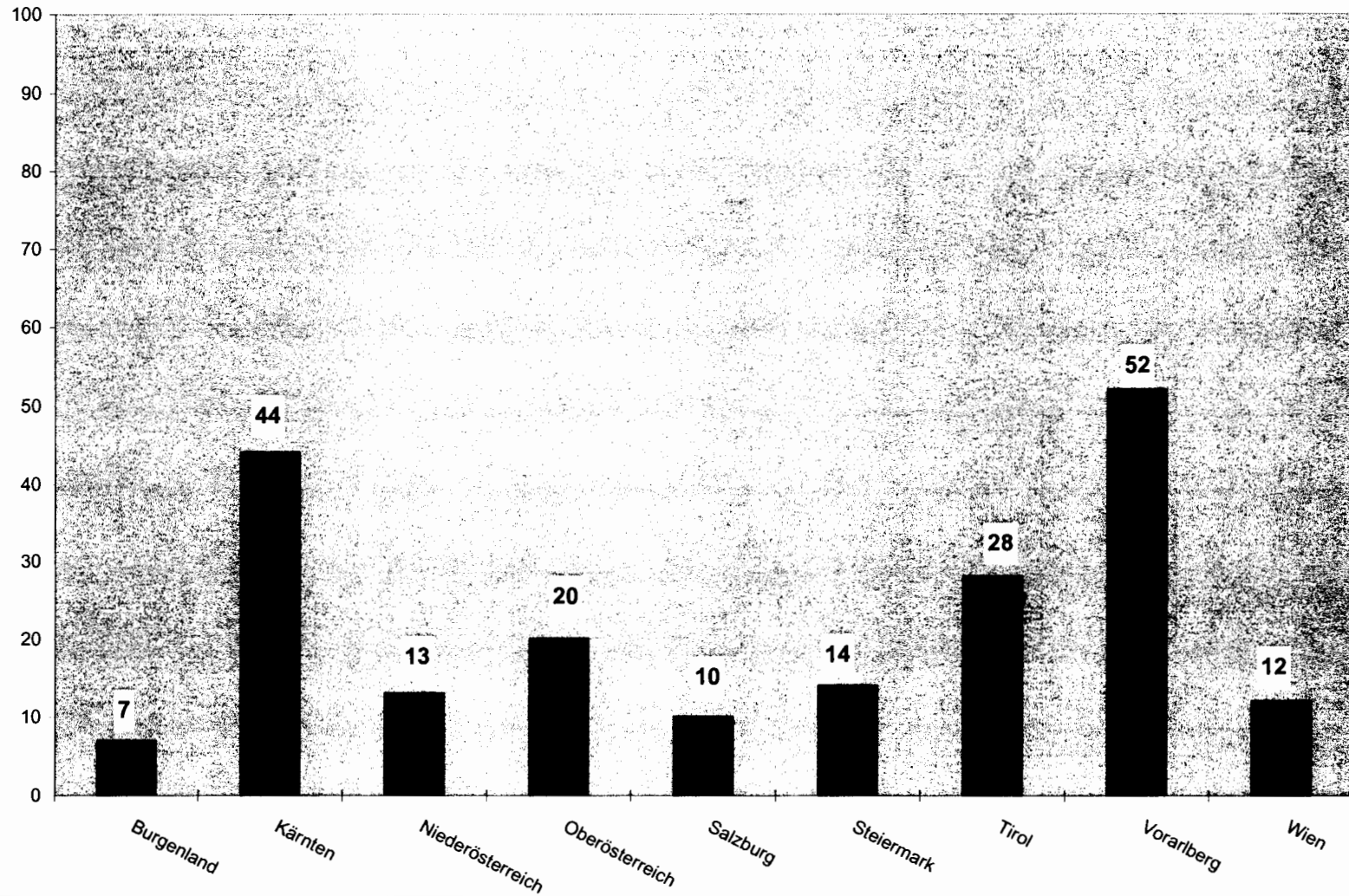
III. Tabellen und Grafiken

**Anzahl der Zuständigkeiten des UVS;
1991 bis 2007**
(nach betroffenen Gesetzen*, jeweils zum 1.1.)



* gesamter Verwaltungsstrafbereich und gesamter Maßnahmenbeschwerdebereich zählen jeweils nur als 1 Zuständigkeit

**Anzahl der Zuständigkeiten der UVS
nach Landesgesetzen*
(Stand 31.12.2007)**



*ohne Verwaltungsstrafbereich und Maßnahmenbeschwerdebereich

Anlage 3

Im Jahre 2007 anhängig gewordene Rechtssachen:

1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen	
Straßenverkehrsordnung 1960	239
Kraftfahrgesetz 1967	185
Bundesstraßen-Mautgesetz 2002	47
Führerscheingesezt	43
Gewerbeordnung 1994	37
Ausländerbeschäftigungsgesetz	32
Gefahrgutbeförderungsgesetz	30
Güterbeförderungsgesetz 1995	26
ASVG	21
Sittenpolizeigesetz	19
Parkabgabegesetz	18
Baugesetz	15
Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung	14
Sicherheitspolizeigesetz	10
Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz	7
Fremdenpolizeigesetz 2005	6
Immissionsschutzgesetz-Luft	6
Lärmstörungsgesetz	5
Tierschutzgesetz	5
Jagdgesetz	5
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996	5
Abfallwirtschaftsgesetz 2002	5
Raumplanungsgesetz	5
Waffengesetz 1996	4
Glückspielgesetz	4
Tierseuchengesetz	4
Meldegesetz	3
Sportgesetz	3
Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz	2
Wasserrechtsgesetz 1959	2
ArbeitnehmerInnenschutzgesetz	2
Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz	2
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	2
Jugendgesetz	2
Aids-Gesetz	2
Grenzkontrollgesetz	1
Bundes-Luftreinhaltegesetz	1
Zivildienstgesetz	1
Landes-Luftreinhaltegesetz	1
Tiergesundheitsgesetz	1
Forstgesetz 1975	1
EGVG	1
Gemeindegesezt	1
Bodensee-Schiffahrts-Ordnung	1
Eisenbahngesetz 1957	1
Ärztegesetz 1998	1
Arzneiwareneinfuhrgesetz	1
Pyrotechnikgesetz	1

Qualitätsklassengesetz	1
Schischulgesetz	1
Landesforstgesetz	<u>1</u>
	835
2. Maßnahmenbeschwerden	11
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz	38
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz	3
5. Berufungen nach dem Jagdgesetz	2
6. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	11
7. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenachprüfungsgesetz	10
8. Berufungen nach dem Pflegeheimgesetz	2
9. Berufungen nach dem Baugesetz	10
10. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung	19
11. Berufungen nach dem Sportgesetz	1
12. Berufungen nach dem Veranstaltungsgesetz	2
13. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002	1
14. Berufungen nach dem Ärztgesetz 1998	1
15. Berufungen nach § 36 Abs 2 AVG	1
16. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	22
17. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005	18
18. Berufungen nach dem Führerscheinggesetz	129
19. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994	34
20. Berufung nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995	1
21. Berufungen nach dem Kraftfahrgesetz 1967	1
22. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz	8
23. Berufungen nach dem Tierschutzgesetz	2
24. Devolutionsanträge	1

Anlage 4

Im Jahre 2007 erledigte Rechtssachen:

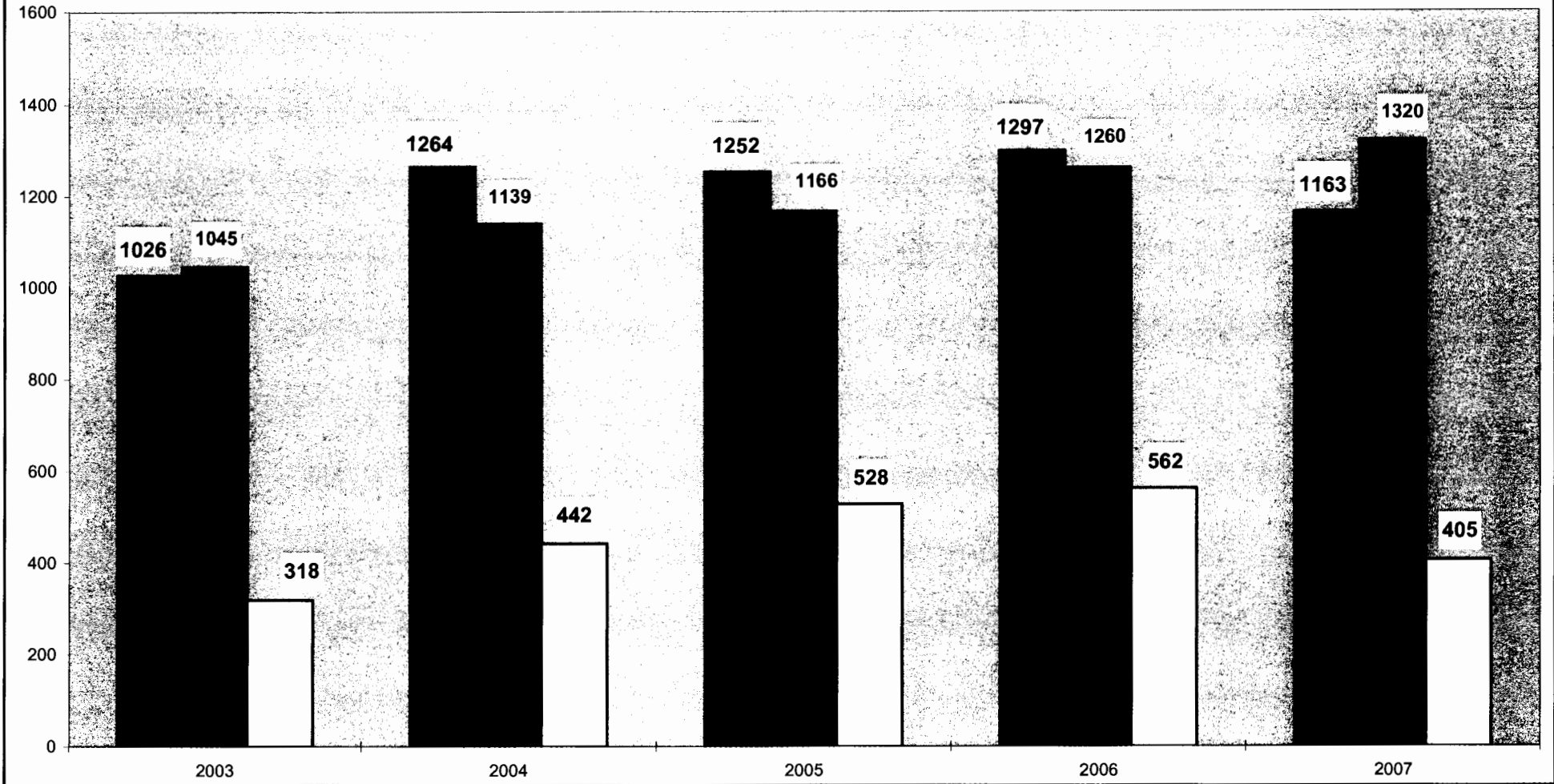
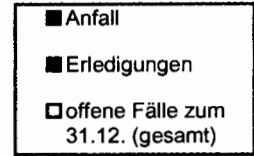
1. Berufungen in Verwaltungsstrafsachen:	
Zurückweisung	72
Abweisung	455
Stattgebung zur Gänze (Aufhebung)	193
Teilweise Stattgebung (zB Aufhebung eines von mehreren Punkten, nur Herabsetzung der Strafe bei voller Berufung)	149
Herabsetzung der Strafe (in jenen Fällen, in denen nur gegen die Strafhöhe berufen wurde)	18
Einstellung wegen Verjährung	6
Sonstiges (Zurückziehung, Weiterleitung, Berufungsvorentscheidung etc)	64
	<hr/>
	957
2. Maßnahmenbeschwerden:	
Zurückweisung	1
Teilweise Stattgebung	4
Sonstiges	3
	<hr/>
	8
3. Berufungen nach dem Grundverkehrsgesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	14
Stattgebung	18
Teilweise Stattgebung	4
Sonstiges	3
	<hr/>
	41
4. Berufungen nach dem Raumplanungsgesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	1
5. Berufungen nach dem Landesbedienstetengesetz 1988:	
Abweisung	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	2
6. Berufungen nach dem Jagdgesetz:	
Zurückweisung	1
	<hr/>
	1

7. Nachprüfungsanträge nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:	
Zurückweisung	3
Abweisung	3
Stattgebung	3
Sonstiges	2
	<hr/>
	11
8. Anträge auf einstw. Verfügung nach dem Vergabenaachprüfungsgesetz:	
Zurückweisung	2
Stattgebung	7
Sonstiges	1
	<hr/>
	10
9. Berufungen nach dem Baugesetz:	
Zurückweisung	2
Abweisung	7
Stattgebung	1
Teilweise Stattgebung	1
	<hr/>
	11
10. Berufungen nach dem Gesetz ü Naturschutz und Landschaftsentwicklung:	
Zurückweisung	7
Abweisung	5
Stattgebung	5
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	19
11. Berufungen nach dem Sozialhilfegesetz:	
Abweisung	3
Stattgebung	1
Teilweise Stattgebung	8
Sonstiges	1
	<hr/>
	13
12. Berufungen nach dem Sportgesetz:	
Abweisung	1
	<hr/>
	1
13. Berufungen nach dem Veranstaltungsgesetz:	
Teilweise Stattgebung	1
Sonstiges	1
	<hr/>
	2

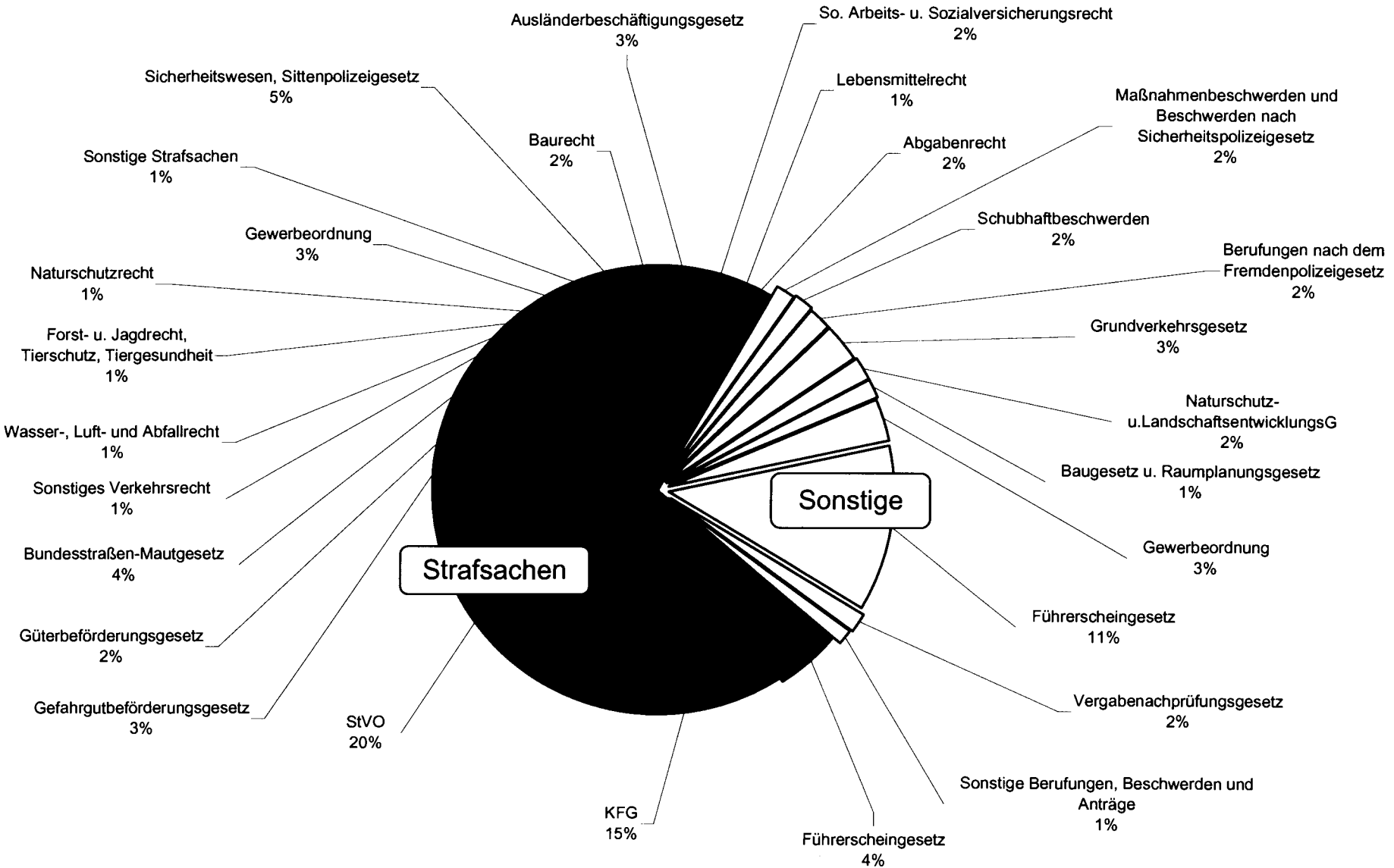
14. Berufungen nach dem Abfallwirtschaftsgesetz 2002:	
Abweisung	1
Stattdgebung	1
Teilweise Stattdgebung	1
	<hr/>
	3
15. Berufungen nach § 36 Abs 2 AVG:	
Teilweise Stattdgebung	1
	<hr/>
	1
16. Schubhaftbeschwerden nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Zurückweisung	5
Abweisung	15
Stattdgebung	3
Sonstiges	1
	<hr/>
	24
17. Berufungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005:	
Zurückweisung	1
Abweisung	20
Stattdgebung	7
Teilweise Stattdgebung	13
	<hr/>
	41
18. Berufungen nach dem Führerscheingesetz:	
Zurückweisung	7
Abweisung	70
Stattdgebung	21
Teilweise Stattdgebung	20
Sonstiges	13
	<hr/>
	131
19. Berufungen nach der Gewerbeordnung 1994:	
Zurückweisung	4
Abweisung	14
Stattdgebung	1
Teilweise Stattdgebung	3
Sonstiges	1
	<hr/>
	23
20. Berufungen nach dem Güterbeförderungsgesetz 1995:	
Abweisung	2
	<hr/>
	2

21. Berufungen nach dem Kraftfahrlineigesetz:	
Stattebung	1
	<hr/>
	1
20. Beschwerden nach dem Sicherheitspolizeigesetz:	
Abweisung	3
Sonstiges	14
	<hr/>
	17
Gesamt	<hr/>
	1320

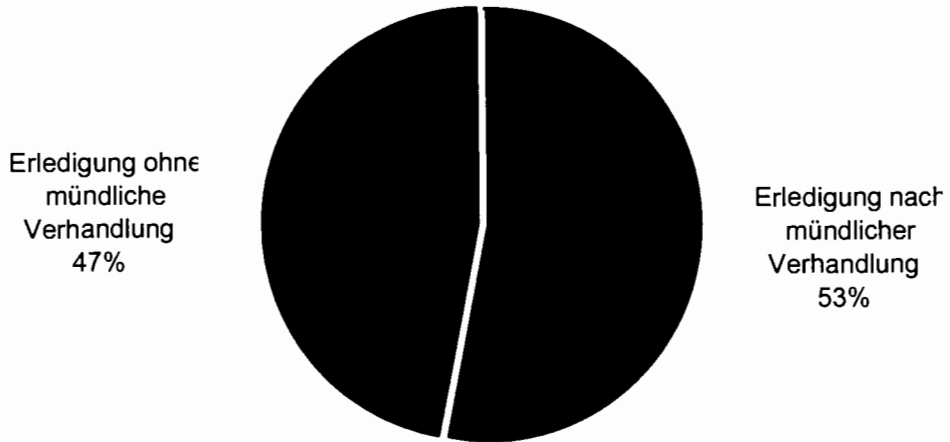
Anfall und Erledigungen von Rechtssachen; 2003 bis 2007



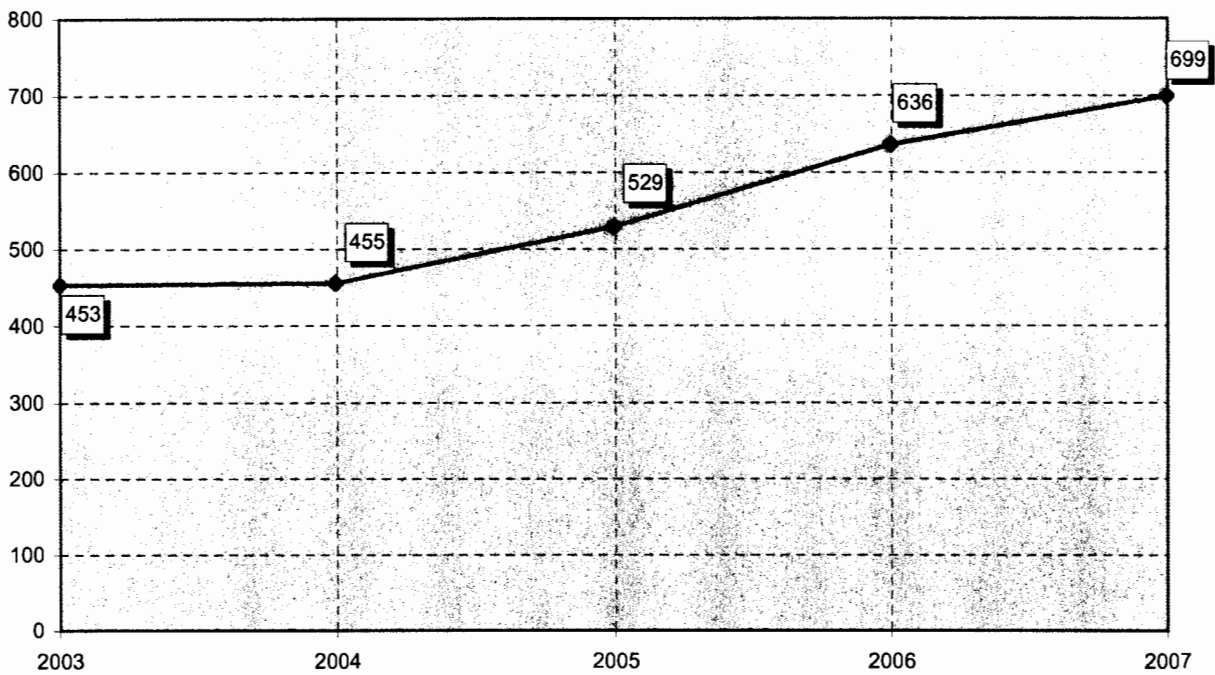
Anfall von Rechtssachen; 2007



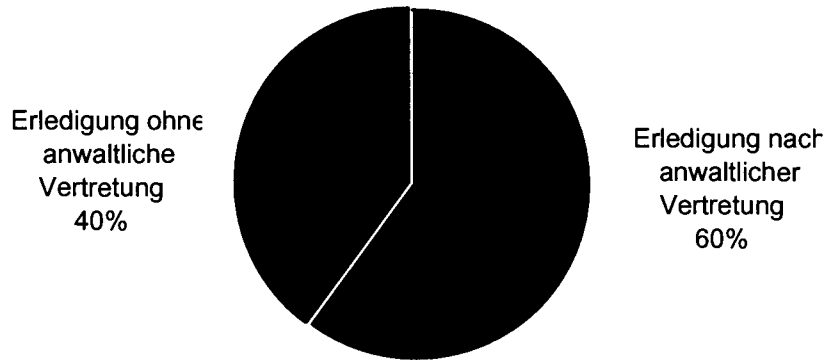
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2007



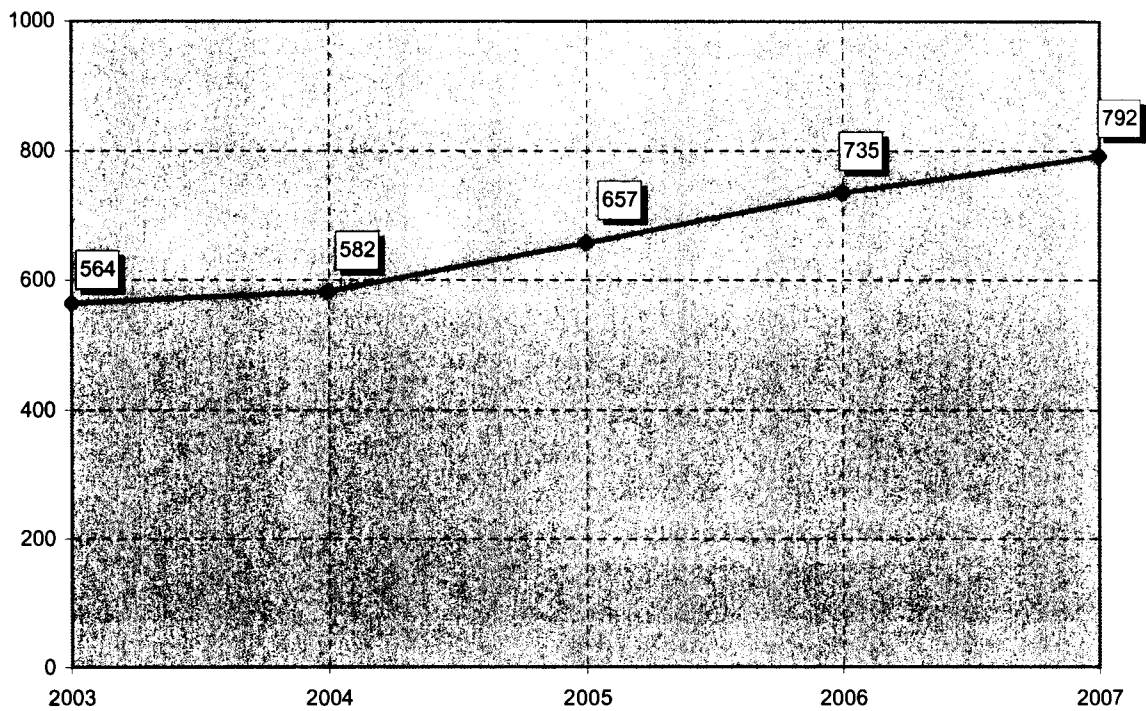
Erledigungen nach mündlicher Verhandlung; 2003 bis 2007



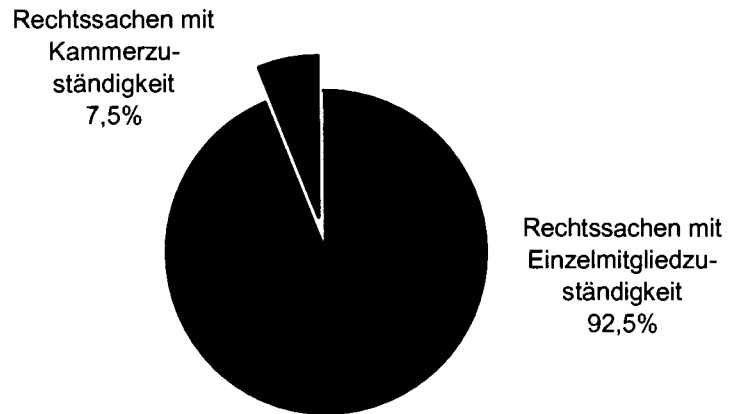
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2007



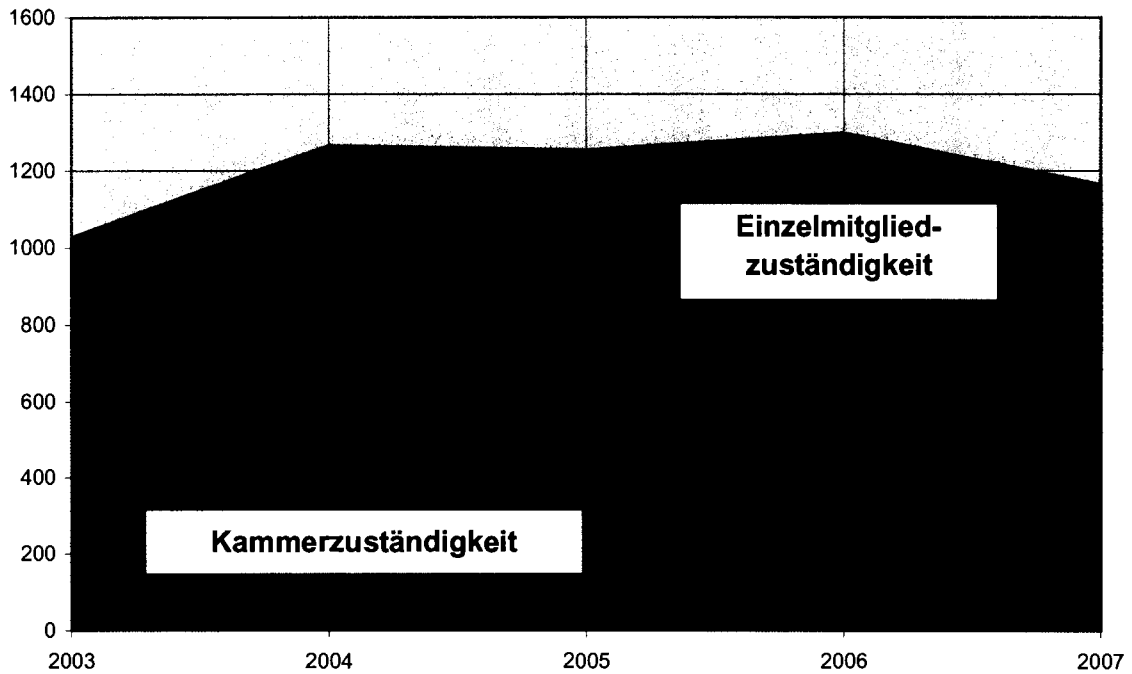
Erledigungen nach vorangehender anwaltlicher Vertretung; 2003 bis 2007



Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2007



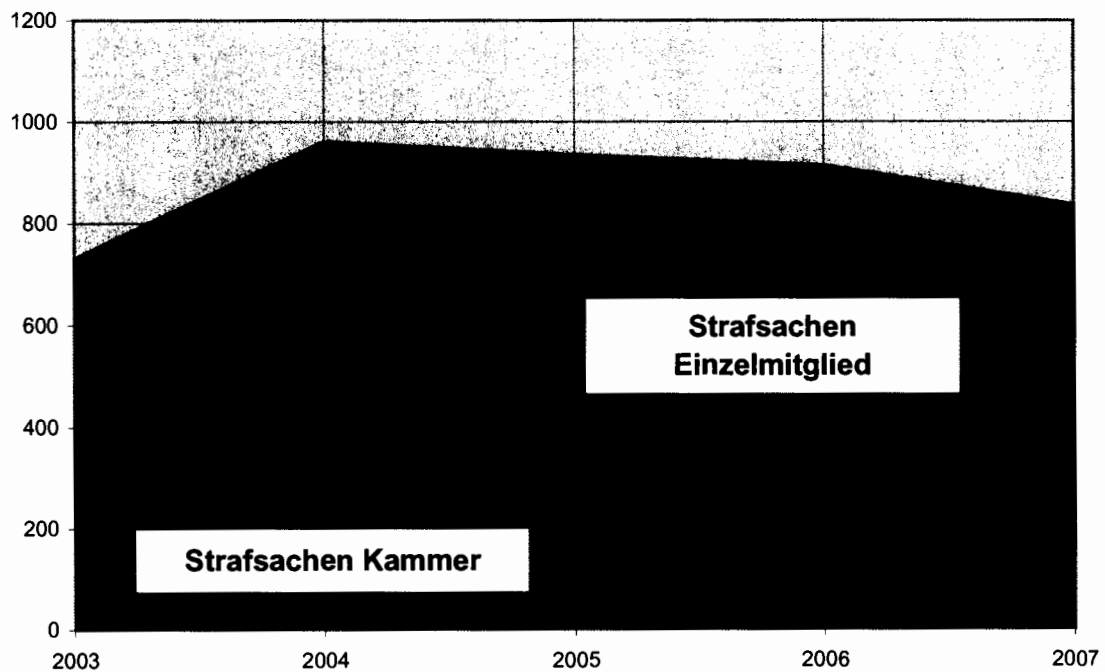
Anfall aller Rechtssachen nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer; 2003 bis 2007

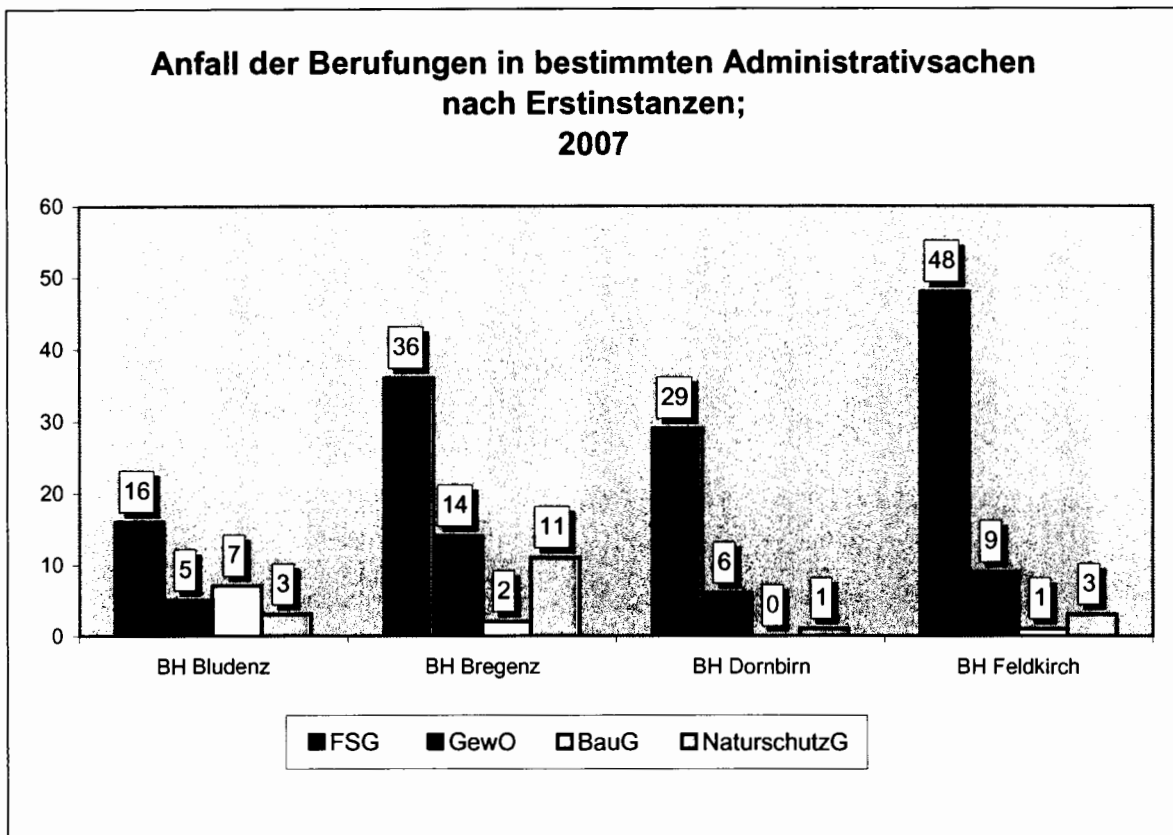
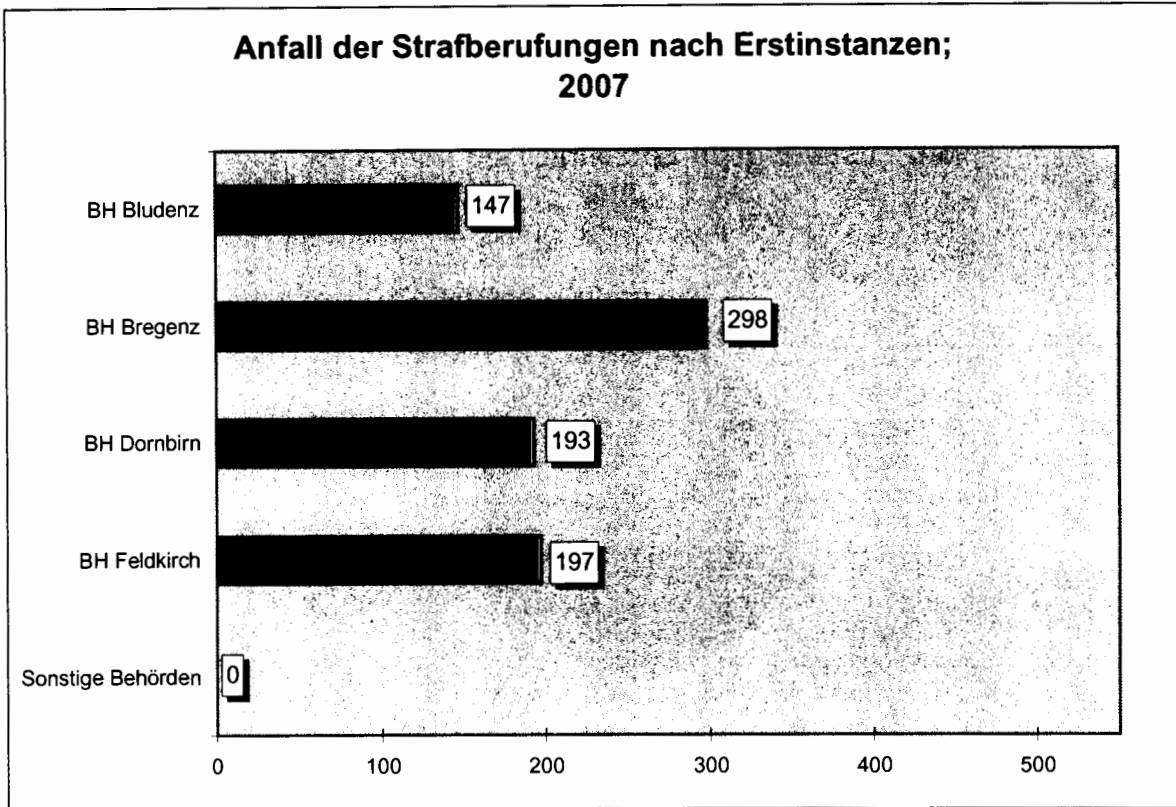


**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2007**

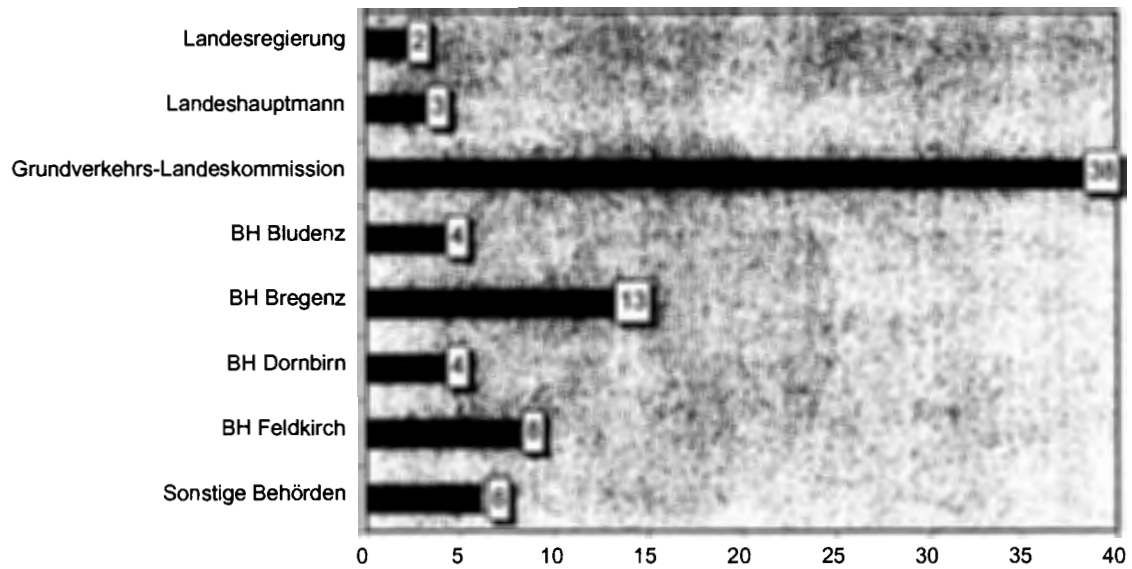


**Anfall von Strafberufungen
nach Zuständigkeit Einzelmitglied oder Kammer;
2003 bis 2007**

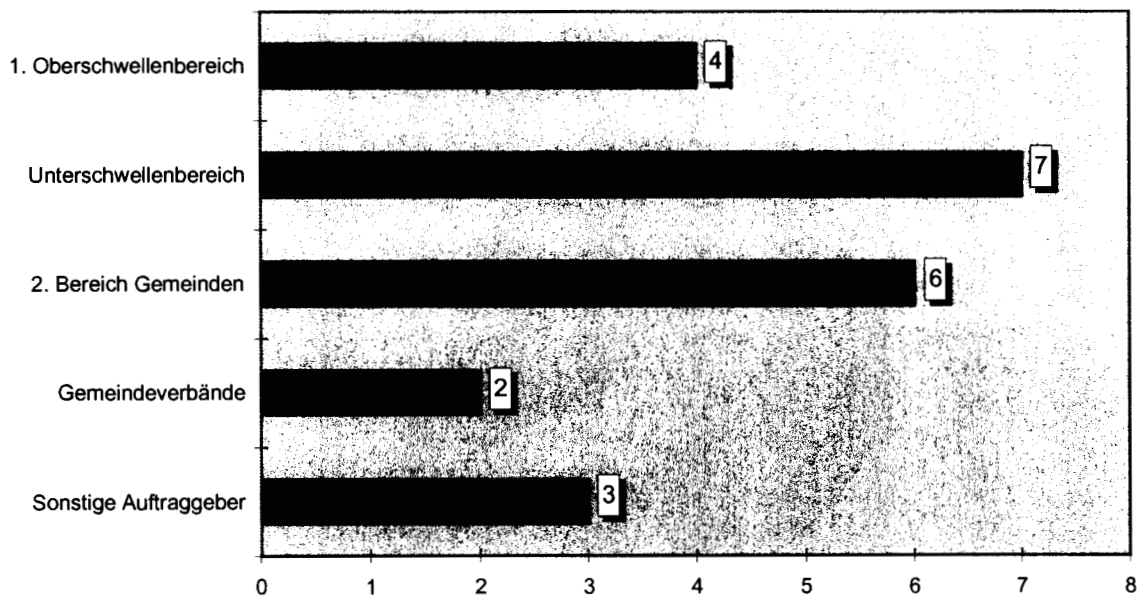




Anfall der Berufungen in sonstigen Administrativsachen nach Erstinstanzen; 2007

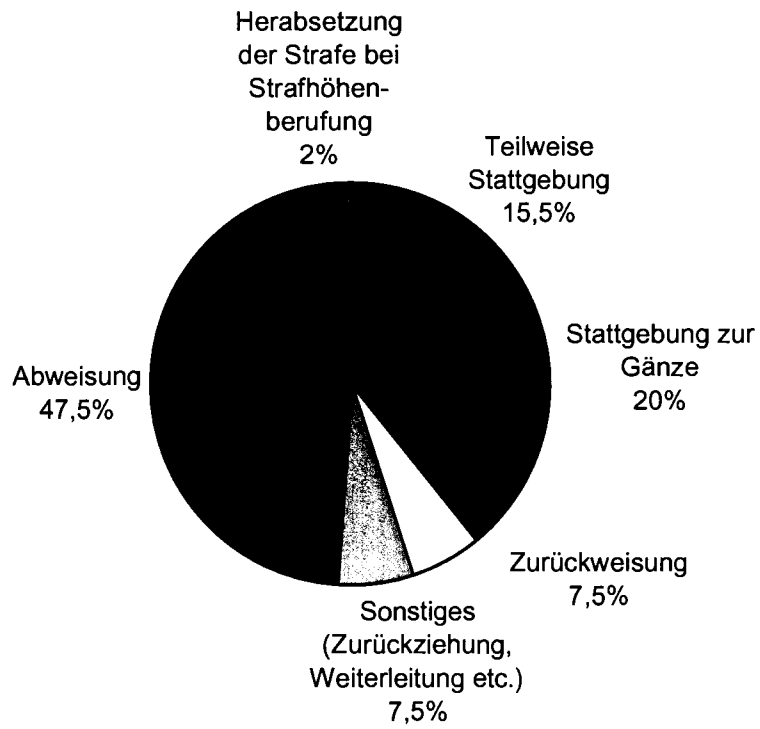


Anfall von Vergabenachprüfungsanträgen* 1. nach Schwellenbereichen, 2. nach Auftraggeber; 2007

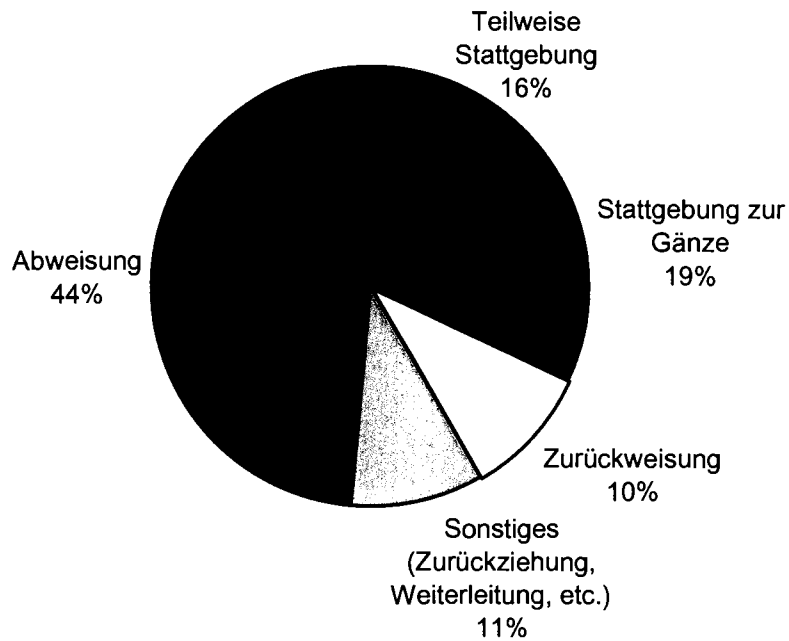


* ohne Anträge auf einstweilige Verfügung

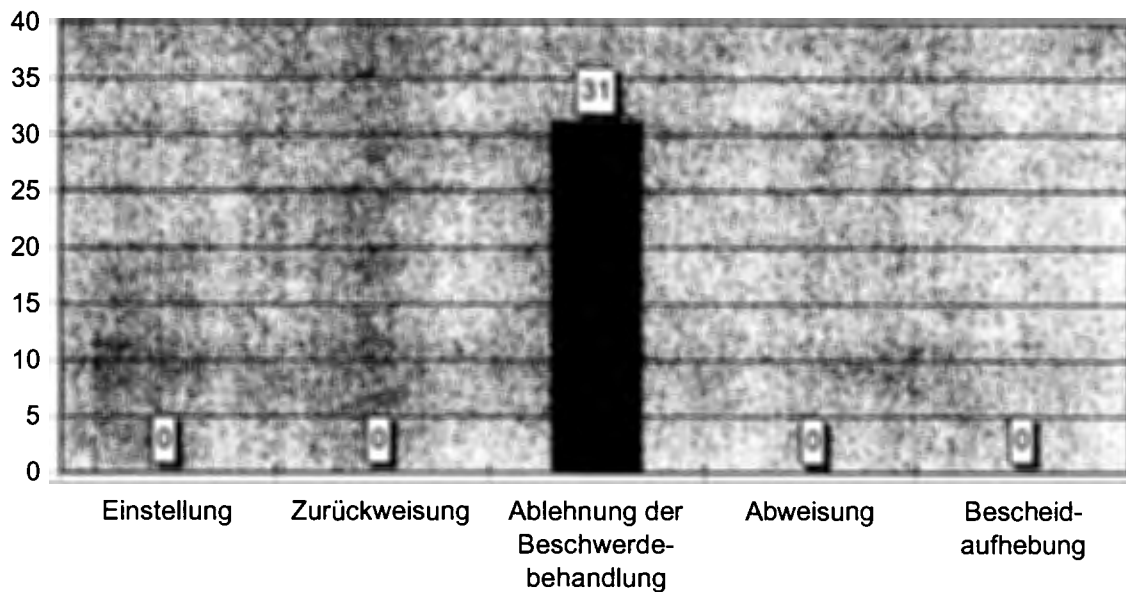
**Inhalt der Erledigungen der Strafberufungen;
2007**



**Inhalt der Erledigungen aller sonstigen
Berufungen, Beschwerden und Anträge;
2007**



Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 2007



Entscheidungen des Verfassungsgerichtshofes über Beschwerden gegen Bescheide des UVS; 1991 bis 2007

